

14RZ 1x

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum

Eing. 28. Okt. 2005

14RZ

Nr. 8/2005

Dortmund, 28.10.2005

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Ge-
stufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund
vom 01.10.2005

Seite 1 - 23

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
vom 01.10.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums [Zulassung zum Studium]
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Credit System
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Praxisphasen
- § 7 Bildung und Wissen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Änderungen der Prüfungsordnung
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A
Anhang B

§ 1**Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung**

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund in den in § 15 genannten Fächern. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums. In den Fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Den Fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienpläne beigefügt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

§ 2**Zulassung zum Studium und Ziel des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des jeweils entsprechenden Lehramts-Master vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,
 - für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen
 - in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.
- (2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium enthalten.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich / die Fakultät, die das Kernfach anbietet, den Grad Bachelor of Education. Bei affiner Fächerkombination wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 4**Credit System**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.

- (2) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende des Moduls vergeben. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Credits zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 110 SWS. Auf den Kernbereich entfallen 60 SWS, auf den Komplementbereich 30 SWS. Auf den Bereich Bildung & Wissen entfallen insgesamt 30 SWS, von denen insgesamt 10 SWS im Kernfach bzw. im Komplementfach fachnah gestaltet zu absolvieren sind. Die Aufteilung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regeln die jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 10 SWS. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.
- (4) Durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Je nach gewählten Fächern und Profil des Bachelor (fachwissenschaftliches Profil, vermittlungswissenschaftliches Profil, rehabilitationswissenschaftliches Profil) verteilen sich die Credits gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen nach Anlage A zu dieser Ordnung.
- (5) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Praxisphasen

Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudiengang insgesamt 8 Wochen bzw. 240 Zeitstunden. Sie werden in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet und durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, erste berufliche Erfahrungen strukturiert vorzubereiten und in Anbindung an das Fächerstudium zu reflektieren und auszuwerten. Praxisphasen unterstützen im Hinblick auf das Studium individuelle Profilbildungen.

Die Praxisphasen werden in Form von 2 x 4 Wochen im ersten (rehabilitationswissenschaftliches Profil) oder zweiten (fachwissenschaftliches und vermittlungswissenschaftliches Profil) Studienjahr im Rahmen des Erprobungs- und Entscheidungsfeldes absolviert. Sie werden durch Veranstaltungen des Entscheidungsfeldes begleitet.

- a) Studierende, die eine Lehramtsausbildung anstreben und nach Abschluss des Bachelorstudiums einen entsprechenden Master of Education (Lehramt) erwerben wollen, sollen 4 Wochen Praxisphase in einer Schule des angestrebten Lehramts absolvieren. Die universitäre Begleitung erfolgt durch Erziehungswissenschaft. Spezifische Schulformbezogene Regelungen bestimmen die Fachbereiche/Fakultäten. Weitere 4 Wochen Praxisphase sollen in einem ebenfalls vermittlungswissenschaftlich geprägten (außerschulischen) Berufsfeld abgeleistet werden. Sie werden fachdidaktisch begleitet.
- b) Studierende, die einen fachlichen Master oder eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiums anstreben, sollen 4 Wochen Praxisphasen in einem vornehmlich ver-

Nr. **8/2005** mittlungswissenschaftlich geprägten Berufsfeld absolvieren. Weitere 4 Wochen Praxisphasen sollen in einem fachlich geprägten Berufsfeld abgeleistet werden.

Seite 4

Die Praxiskurseinrichtungen, in denen die Praxisphasen absolviert werden können, sind im außerschulischen Bereich von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der jeweils gültigen Praxisordnung selbst vorzuschlagen.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7 Bildung und Wissen

- (1) Bildung und Wissen ist integraler Bestandteil des Studiengangs. Der Bereich umfasst Studien, die sich auf Reflexion und Vermittlung beziehen. Er legt die Grundlagen für ein breites Spektrum von berufspraktischen Tätigkeiten, die die Vermittlung des wissenschaftlichen Wissens zur Aufgabe haben. Durch die Förderung der Entwicklung von dazu grundlegenden Kompetenzen trägt er zur Bildung durch Wissenschaft an Hochschulen bei. Das Studium des Bereichs Bildung und Wissen umfasst 30 SWS sowie die Praxisphasen gem. § 6 und entspricht 45 Credits.
- (2) Bildung und Wissen umfasst fünf Kompetenzbereiche
 - a) Praxisstudien und Praxisphasen (§ 6)
 - b) Fremdsprachen
 - c) Kommunikative Kompetenzentwicklung
 - d) Entwicklung medialer Kompetenz
 - e) Umgang mit VerschiedenheitDie Kompetenzbereiche a) – d) werden fachintegriert vermittelt und in den Modulbeschreibungen der Fächer entsprechend ausgewiesen. Der Kompetenzbereich e) wird in einem interdisziplinären Studienangebot fachübergreifend angeboten. Die Credits werden durch die in den fächerspezifischen Bestimmungen genannten Prüfungsleistungen erworben.
- (3) Je nach Profil des Bachelor verteilen sich die Credits gemäß Anlage B zu dieser Ordnung.
- (4) Für den Bereich Bildung und Wissen wird eine Lehrkommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat bestellt, das auch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bestimmt. Die Lehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei der Zusammensetzung der Lehrkommission sind die beteiligten Fachbereiche/Fakultäten angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre; das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Die Lehrkommission überprüft die von den Fachbereichen/Fakultäten vorgesehenen Angebote und die ihnen zugeordneten Credits im Hinblick auf ihre Eignung hinsichtlich der Vermittlung der genannten Kompetenzbereiche. Sie erstellt semesterweise eine kommentierte Übersicht über die vorhandenen Angebote.
- (6) Die Lehrkommission ist für Qualitätssicherung und –management des Angebots zuständig. Sie legt dem Rektorat jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Studienbereichs Bildung und Wissen vor. Bei der Qualitätssicherung des Lehrangebots im Hinblick auf den Bereich Bildung und Wissen stützt sich die Lehrkommission auf das Zentrum für Lehrerbildung und das Hochschuldidaktische Zentrum.

§ 8

Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können - insbesondere für Teilleistungen - andere geeignete Formen festlegen, z.B. Referate, Seminargestaltung, Portfolios, Poster- und Projektpräsentationen. Für Teilleistungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Termine, Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden ggf. in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (6) Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Teilleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelleistung oder Gruppenleistungen bewertet. Art und Form der Prüfungen und Teilleistungen werden in den fächerspezifischen Bestimmungen jeweils festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (7) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer gfls. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form die Prüfungsleistung erbracht wird. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (9) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden; darin sind die 8 Credits, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

Nr. **8/2005**

Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen (§ 17 Abs. 5). Durch die Bachelorarbeit werden 8 Credits erworben.

- (10) Die Prüfungen und die Bachelorarbeit können im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (11) Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholmöglichkeiten für Teilleistungen sind in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Prüfungsfristen vorgesehen werden.
- (2) Studierende können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung oder Teilleistungen ablegen. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen zusätzlichen Modulen wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bei mehreren Prüfungen innerhalb eines Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag des/der Studierenden die jeweils bessere Note bei der Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellver-

- Nr. **8/2005** tretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich/der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich/die Fakultät.
 - (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
 - (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse treffen sich zusammen mindestens einmal jährlich mit der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform, um fachbereichsübergreifende Fragestellungen und die Koordinierung von Lehre und Studium zu erörtern.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit dem staatlichen Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 95 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung..
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem entsprechenden Fach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Credits erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

- Nr. **8/2005**
 (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem Studiengang gemäß den fächerspezifischen Bedingungen oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem der Fächer gem. den fächerspezifischen Bestimmungen bzw. eine Prüfung der dort genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer abschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Bachelorprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 164 Credits zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus Anlage A zu dieser Ordnung. Weitere 8 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 8 Credits durch die Ableistung von Praktika zu erwerben.
- (2) Die nachfolgenden Fächer können gewählt werden:
- Anglistik/Amerikanistik
 - Chemie;
 - Chemieingenieurwesen
 - Elektrotechnik
 - Energietechnik
 - Fertigungstechnik;
 - Germanistik; Didaktische Grundlagenstudium Deutsch
 - Informatik
 - Kulturanthropologie des Textilen;
 - Kunst;
 - Kunst / Gestalten;
 - Maschinentechnik;
 - Mathematik; Didaktisches Grundlagenstudium Mathematik
 - Musik;
 - Nachrichtentechnik
 - Naturwissenschaften - Schwerpunkt Biologie;
 - Naturwissenschaften - Schwerpunkt Chemie;
 - Naturwissenschaften - Schwerpunkt Physik;
 - Philosophie;
 - Physik;
 - Psychologie ;
 - Rehabilitationspädagogik;
 - Sonderpädagogik Förderschwerpunkt Lernen;
 - Sonderpädagogik Förderschwerpunkt Sehen

Sonderpädagogik Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
 Sonderpädagogik Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 Sonderpädagogik Förderschwerpunkt Sprache
 Sonderpädagogik Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 Sozialpädagogik;
 Sozialwissenschaften;
 Sport;
 Technik;
 Textilgestaltung;
 Theologie, evangelisch
 Theologie katholisch
 Wirtschafts- und Sozialwissenschaft.

Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung und ihr als Anlage beigelegt sind. Diese regeln auch die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer in den verschiedenen Profilen des Bachelor gemäß Anlage A zu § 5. Die möglichen Fächerkombinationen für Lehrämter richten sich zudem nach den Regelungen der LPO und den entsprechenden Masterordnungen.

- (3) Aus den fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und Credits. Aus den fächerspezifischen Bestimmungen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Modulnote nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

Nr. **8/2005**

- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
 D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
 E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
 F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnote für das Kern- und Komplementfach der Bachelorprüfung sowie des Bereichs Bildung und Wissen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gem. Abs. 5 und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Fachnoten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Credits des jeweiligen Faches einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 8 Credits doppelt gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 17

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in der Regel aus ihrem bzw. seinem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss des Kernfachs auch in dem Komplementfach angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1 HG erfüllen, können mit

Nr. **8/2005** Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.

Seite 13

- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit kann in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anlage zz. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, das Kern- und Komplementfach, deren Fachnoten und die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Fächern und Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (vgl. Anlage xy).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift [Transcript of Records]" (vgl. Anlage xy).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde (Anlage xx) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs / der Fakultät gemäß § 3 und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs/der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- Nr. **8/2005**
- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
 - (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
 - (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
 - (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat / Fakultätsrat.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit der Einsichtnahme wird den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Änderungen der Prüfungsordnung

Bei Änderungen der Prüfungsordnung ist das staatliche Prüfungsamt beratend beteiligt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. September 2005 und der Beschlüsse der Fachbereiche/Fakultäten

- Mathematik vom 7. Oktober 2005
- Physik vom 6. Oktober 2005

Nr. **8/2005**

- Chemie vom 21. Oktober 2005
- Informatik vom 5. Oktober 2005
- Bio- und Chemieingenieurwesen vom 6. Oktober 2005
- Maschinenbau vom 17. Oktober 2005
- Elektrotechnik und Informationstechnik vom 14. Oktober 2005
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. Oktober 2005
- Erziehungswissenschaften und Soziologie vom 12. Oktober 2005
- Rehabilitationswissenschaften vom 14. Oktober 2005
- Humanwissenschaften und Theologie vom 12. Oktober 2005
- Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005
- Kunst- und Sportwissenschaften vom 7. Oktober 2005

Dortmund, 26.10.2005

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Angaben zum Umfang der Bereiche bzw. Fächer

Bachelor Ausprägungsprofil	Studienfach /-bereich	Credits	SWS	Anmerkung
fachwissenschaftliches Profil (BfP)	Kernfach	90	60	<i>incl. 8 SWS bzw. 6 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ¹⁾</i>
	Komplementfach	45	30	<i>incl. 2 SWS bzw. 2 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ¹⁾</i>
	"Bildung & Wissen" ("BiWi"): ¹⁾			
	‣ BiWi-interdisziplinär	11	8	
	‣ BiWi-Entscheidungsfeld: Fachdidaktisches Modul	9	6	<i>2 SWS Fachdidaktik des Kernfachs, 2 SWS Fachdidaktik des Komplementfachs weitere 2 SWS in der Fachdidaktik des Fachs, in dem das vermittlungorientierte Praktikum absolviert wird</i>
	‣ BiWi-Entscheidungsfeld: Erziehungswiss. Modul	9	6	
	‣ Praxis (2 x 4 Wo. im E.-Feld)	8	-	
Bachelor-Thesis (8 Wochen)	8	-		
Summe		180	110	

vermittlungswissenschaftliches Profil (BvFP)	Kernbereich, bestehend aus:			
	‣ Kernfach oder Domäne	60	40	<i>incl. 4 SWS bzw. 3 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ²⁾ / incl. 4 SWS Fachdidaktik</i>
	‣ Didaktisches. Grundlagenstudium	30	20	<i>incl. 4 SWS bzw. 3 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ²⁾</i>
	Komplementfach	45	30	<i>incl. 2 SWS bzw. 2 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ²⁾ / incl. 2 SWS Fachdidaktik</i>
	"Bildung & Wissen" ("BiWi"): ²⁾			
	‣ BiWi-interdisziplinär	11	8	
	‣ BiWi-Entscheidungsfeld: Fachdidaktisches Modul	9	6	<i>2 SWS Fachdidaktik des Kernfachs, 2 SWS Fachdidaktik des Komplementfachs weitere 2 SWS in der Fachdidaktik des Fachs, in dem das vermittlungorientierte Praktikum absolviert wird ³⁾</i>
‣ BiWi-Entscheidungsfeld: Erziehungswiss. Modul	9	6		
‣ Praxis (2 x 4 Wo. im E.-Feld)	8	-		
Bachelor-Thesis (8 Wochen)	8	-		
Summe		180	110	

Nr.

8/2005

rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrfP)

Kernbereich, bestehend aus: › Reha. Grundlagen/Prof.bereich › Förderschwerpunkt Lernen › Förderschwerpunkt (Wahl)	45	30	incl. › 16 SWS bzw. 4 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" in den Reha-Grundlagen und den Förderschwerpunkten sowie › Beiträge zum BiWi-Entscheidungsfeld (6 SWS bzw. 9 CP) ⁴ › Beiträge zu Biwi-interdisziplinär (6 SWS bzw. 9 CP)
	18	12	
	18	12	
	9	6	
› Fach im Kernbereich	9	6	incl. 2 SWS bzw. 2 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ⁴⁾
Komplementfach (1. Unterrichtsfach)	45	30	incl. 2 SWS bzw. 2 Credits Beitrag zu "Bildung & Wissen" ⁴⁾
Erziehungswissenschaft	18	12	
"Bildung & Wissen" ("BiWi"): ⁴⁾			6 SWS bzw. 9 CP enthalten bereits im sonderpädagogischen Kernbereich SWS und CP bereits oben enthalten im sonderpädagogischen Kernbereich
▪ BiWi-Basismodul interdisziplinär	2+9	2+6	
▪ BiWi-Entscheidungsfeld: sonderpädagogisches Modul	9	6	
▪ BiWi-Entscheidungsfeld: Erziehungswiss. Modul	9	6	
▪ Praxis (2 x 4 Wo. im E.-Feld)	8	-	
▪ Bachelor-Thesis (8 Wochen)	8	-	
Summe	180	110	

- ¹⁾ **A:** Insgesamt setzt sich "**Bildung & Wissen**" aus 8+2 = 10 SWS im Rahmen von Kern- und Komplementfach, 8 SWS in BiWi-interdisziplinär sowie 6+6 = 12 SWS mit 8 Wochen Praxis im BiWi-Entscheidungsfeld zusammen.
- ²⁾ **B:** Insgesamt setzt sich "**Bildung & Wissen**" aus 4+4+2 = 10 SWS im Rahmen von Kern- und Komplementfach, 8 SWS in BiWi-interdisziplinär sowie 6+6 = 12 SWS mit 8 Wochen Praxis im BiWi-Entscheidungsfeld zusammen.
- ³⁾ Ausnahme: Bei Wahl einer Domäne im Kernbereich ist dieses Modul komplett in der Domäne zu absolvieren.
- ⁴⁾ **C:** Insgesamt setzt sich "**Bildung & Wissen**" aus 16+4+2 = 22 10 SWS im Rahmen von Kern- und Komplementfach, 2 8 SWS im in BiWi-Basismodul interdisziplinär sowie 6 + 6 SWS und 8 Wochen Praxis im BiWi-Entscheidungsfeld zusammen.

Anlage B zu §7 der PO-Ba Angaben zu Inhalt, Umfang und Verteilung der Anteile in Bildung & Wissen

Die fünf Kompetenzbereiche in Bildung und Wissen sind in drei Gruppen zusammengefasst, die sich in Art und Umfang ihrer fachlichen Anbindung unterscheiden: Entscheidungs-
feld / Praxisstudien; Bildung & Wissen fachintegriert; Bildung & Wissen interdisziplinär. Der empfohlene zeitliche Ablauf ihrer Absolvierung ist unten stehendem Studienverlaufsplan
zu entnehmen.

Kompetenzbereich	Studienumfang / Verteilung der Credits
<p>(a) Praxisstudien</p> <p>Die Praxisstudien umfassen die Praxisphasen (gemäß §6) und die zugeordneten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Praxisphasen umfassen 2 x 4 Wochen. Sie werden in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet und durch ausgewiesene Begleitveranstaltungen inhaltlich und organisatorisch im Umfang von je 6 SWS gerahmt. Dabei geht es nicht allein darum, primäre Erfahrungen zu gewinnen, sondern auch um das Ziel, Praxiserfahrungen in Vorbereitung, Begleitung und Auswertung im Hinblick auf Vermittlungsprozesse unter Anleitung zu strukturieren, zu reflektieren und an das Fachstudium anzubinden.</p> <p>Vier Wochen der Praxisphasen werden in vermittlungsorientierten Berufsfeldern absolviert, die dem Kern- oder Komplementfach zugeordnet sind. Bei Wahl eines lehramtspezifischen Schwerpunkts werden weitere vier Wochen der Praxisphasen in schulischen Bereichen absolviert. Wird jedoch eine fachliche Schwerpunktsetzung gesetzt, werden vier Wochen der Praxisphasen vornehmlich in Berufsfeldern absolviert, die dem gewählten Kernfach zugeordnet sind.</p> <p>Im rehabilitationswissenschaftlich orientierten Bachelor werden vier Wochen der Praxisphasen im vermittlungsorientierten Berufsfeld absolviert, diese Praxisphase ist dem Kernfach zugeordnet. Bei der Wahl des lehramtspezifischen Schwerpunktes werden weitere vier Wochen der Praxisphasen im schulischen Bereich absolviert, diese sind den Förderschwerpunkten zugeordnet. Erfolgt die fachliche Schwerpunktsetzung, werden weitere vier Wochen der Praxisphasen fachlich orientiert in den Berufsfeldern absolviert, diese sind den Studienschwerpunkten zugeordnet.</p> <p>Die Begleitveranstaltungen zu den Praxisphasen als auch die Praxisphasen selbst finden zwischen dem zweiten und vierten Semester statt.</p>	<p>Gesamt: 12 SWS/18 Credits sowie 8 Wochen/8 Credits Praxisphasen. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 SWS / 9 Credits auf Fachdidaktik zur Begleitung außerschulischer Praxisphasen in vermittlungsorientierten Berufsfeldern (vgl. § 7) ▪ 6 SWS / 9 Credits (vgl. § 7) auf und je nach Praxisstudienwahl (a) Erziehungswissenschaft zur Begleitung der schulischen Praxisphasen oder (b) Kern- oder Komplementfach zur Begleitung der außerschulischen Praxisphasen ▪ 8 Credits auf die Absolvierung der Praxisphasen (gemäß § 6) <p>Die fachdidaktische Begleitung der außerschulischen Praxisphasen in vermittlungsorientierten Berufsfeldern erfolgt in einem interdisziplinären Modul, an dem mit je 2 SWS / 3 Credits das Kern- und Komplementfach beteiligt sind. Weitere 2 SWS / 3 Credits werden in dem Fach erworben, in dem auch die Praxisphasen erfolgen.</p> <p>Im rehabilitationswissenschaftlich orientierten Bachelor entfallen</p> <p>6 SWS / 9 Credits auf das Kernfach</p> <p>6 SWS / 9 Credits auf Erziehungswissenschaft</p> <p>8 Credits auf die Absolvierung der Praxisphasen.</p>

<p>(b) Fremdsprachen Fremdsprachenkompetenz bezieht sich hier auf die mndliche und schriftliche fachsprachliche Kommunikation einerseits, auf die alltagssprachliche Kommunikation ber fachliches Wissen andererseits.</p> <p>(c) Kommunikative Kompetenzentwicklung . Kommunikative Kompetenzentwicklung umfasst mndliche wie schriftliche Aspekte. Die Aspekte Rhetorik, Prsentation und Moderation beziehen sich in erster Linie auf die Kommunikation bzw. Vermittlung fachlichen Wissens. In hochschultypischen Arbeitsformaten wie Team- und Gruppenarbeit, Einzelprsentationen vor Publikum, Diskussionen u.a. kommen kommunikative Kompetenzen zum Tragen, die den Ergebnissen der jeweiligen Arbeit und der Lehr-/Lernatmosphre frderlich sind.</p> <p>(d) Entwicklung medialer Kompetenz Die Entwicklung medialer Kompetenz beinhaltet eine Qualifizierung hinsichtlich der Fhig- und Fertigkeit mit Medien aller Art kreativ-gestalterisch, selbstbestimmt und kritisch-reflexiv umzugehen. Kompetent mit Medien umzugehen heit, sie angemessen fr die jeweilige Aufgabe einzusetzen, z.B. beim Einsatz in der Lehre, als Arbeitsmittel in der Wissenschaft oder im beruflichen Alltag.. Ein kompetenter Umgang mit Medien erfordert zugleich auch: Technische Kompetenz, Kompetenz zum Informations- und Wissensmanagement, interaktive, soziale, knstlerische und politische Kompetenz, Kompetenz zur persnlichen Entscheidungsfindung.</p>	<p>Gesamt 10 SWS und 8 Credits, davon entfallen jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf das Kernfach im Bachelor fachwissenschaftl. Profil: 8 SWS und 6 Credits ▪ auf den Kernbereich im Bachelor vermittlungswissenschaftl. Profil: Kernfach 4 SWS und 3 Credits ▪ Didaktisches Grundlagenstudium 4 SWS und 3 Credits ▪ auf den Kernbereich im Bachelor rehabilitationswissenschaftl. Profil: Kernfach 6 SWS und 4 Credits ▪ Kleines Fach 2 SWS und 2 Credits ▪ auf das Komplementfach 2 SWS und 2 Credits <p>In den Kompetenzbereichen Medien, Fremdsprachen, Kommunikation werden mindestens 6 Credits erworben. Die Studien erstrecken sich dabei im Kernfach auf mindestens zwei der drei Kompetenzbereiche. Weitere 2 Credits sind im Rahmen der Kompetenzbereiche frei whlbar zu erwerben. Sie knnen auch im Rahmen der Qualifizierung fr Tutoring, Mentoring und anderen studentischen Beratungsttigkeiten, ggf. auch fr die Begleitung von Praxisstudien (a) erworben werden.</p> <p>Die insgesamt 10 SWS und 8 Credits werden im Rahmen des Fachstudienkontingents von Kernfach bzw. Kernbereich und Komplementfach absolviert.</p>
--	---

<p>(e) Umgang mit Verschiedenheit</p> <p>Die Anerkennung und konstruktive Integration von Verschiedenheit (Geschlecht, Ethnizität, soziale Herkunft, religiöse Herkunft, Alter, Befähigung/Behinderung, Sprache) gehört zu den zentralen Kompetenzen zukünftiger Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Folgende Aspekte lassen sich beispielhaft verorten: Gender-Studies, Diversity Management, interkulturelle Kontexte, u.a.m. Der thematische Zuschnitt dieses interdisziplinären Kompetenzbereichs wird auf Anregung der Lehrkommission (s. § 8) entwickelt.</p> <p>Dieser interdisziplinäre Kompetenzbereich enthält zwei Pflichtelemente: Die Ringvorlesung „Heterogenität“ erfolgt zu Beginn des Studiums. Sie soll dafür sensibilisieren, welche Facetten das Thema "Heterogenität" und der Umgang damit in vermittlungswissenschaftlichen Berufen haben kann. Das letzte Studienjahr schließt mit einer Orientierungsveranstaltung zu beruflichen Perspektiven ab. Diese Veranstaltung wird in der Regel im Kernfach absolviert.</p> <p>Zum Wahlpflichtangebot gehört die Möglichkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Beratungs- und Vermittlungskompetenzen eingeführt zu werden und in konkreten Handlungsbezügen (z.B. Durchführung von Tutorien, Begleitung von O-Wochen, Studienberatung u.ä.) umzusetzen.</p> <p>Eine Vertiefung kann entweder zum Themenfeld „Heterogenität“ oder im Bereich der Beratungs- und Vermittlungskompetenz gewählt werden.</p>	<p>Gesamt 8 SWS / 11 Credits davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 SWS / 2 Credits Ringveranstaltung zum Themenfeld „Heterogenität“ im ersten Studienjahr (Pflicht) ▪ 2 SWS / 3 Credits Beratungs- und Vermittlungskompetenz (Wahlpflicht: z.B. Beteiligung an Tutoren-programmen; Erstsemester-Ordnungen; Betreuung ausländischer Studierenden; ggf. zusätzliche Veranstaltungen zu den Kompetenzbereichen aus Pool) ▪ 2 SWS / 3 Credits Vertiefung zum Themenfeld <ul style="list-style-type: none"> ⇒ „Heterogenität“ oder ⇒ Beratungs- und Vermittlungskompetenz ▪ 2 SWS / 3 Credits Orientierungsveranstaltung zu beruflichen Perspektiven im Kernfach im letzten Studienjahr
--	--

Studienverlaufsplan in den Studienrichtungen: fachwissenschaftliches Profil und vermittlungswissenschaftliches Profil

Wann?	Was?	Umgang mit Verschiedenheit (10 SWS)	Kommunikative Kompetenz	Fremdsprachenkompetenz	Medienkompetenz	Praxiserfahrung
1) BiWi – integriert in Kern- und Komplement (10 SWS)						
1. – 5 Semester nach Maßgabe der Fächer	8 SWS im Kernfach/Kernbereich, 2 SWS im Komplement-fach	Kernbereich und Komplementfach decken diese Kompetenzbereiche integrativ ab.				
2) Veranstaltungen im Entscheidungsfeld (12 SWS + 8 Wochen Praxisphasen)						
2.-4.. Semester	6 SWS Erziehungswissenschaft im Entscheidungsfeld	(Die Thematik "Umgang mit Verschiedenheit" wird integrativ in diesen Modulen behandelt)				4 Wochen Schulpraxis
2.-4. Semester	6 SWS Fachdidaktiken im Entscheidungsfeld					4 Wochen außerschulische Praxis
3) BiWi – Übergreifende Veranstaltungen (BiWi interdisziplinär, 8 SWS)						
1./2. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär	Ringveranstaltung "Heterogenität"				
2./3. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär	Beteiligung an Tutorienprogrammen / Erstsemester-O-Phasen / Betreuung ausländischer Studierenden / ggf. zusätzliche Veranstaltungen zu den Komp.bereichen aus Pool)				
4./5. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär	Vertiefung in: Heterogenität oder Beratungskompetenz				
5. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär i.d.R. im Kernfach	Brückenschlag: Beruf				Brückenschlag Studium - Beruf

Studienverlaufsplan in der Studienrichtung: rehabilitationswissenschaftliches Profil

Wann?	Was?	Umgang mit Verschiedenheit	Kommunikative Kompetenz	Fremdsprachenkompetenz	Medienkompetenz	Praxiserfahrung
1) BiWi – integriert in Kern- und Komplement (10 SWS)						
1. – 5 Semester nach Maßgabe der Fächer	6 SWS im re-hawiss. Profil) 2 SWS im kleinen Fach 2 SWS im Komplement-fach	Kernbereich und Komplementfach decken diese Kompetenzbereiche integrativ ab.				
2) Veranstaltungen im Entscheidungsfeld (12 SWS + 8 Wochen Praxisphasen)						
2.-4.. Semester	6 SWS Erziehungswissenschaft im Entscheidungsfeld	(Die Thematik "Umgang mit Verschiedenheit" wird integrativ in diesen Modulen behandelt)				
1./2. Semester	2 SWS rehabilitationswiss. Profil					
3. Semester	4 SWS Förder-schwerpunkt / Studienschwerpunkt					
3) BiWi – Übergreifende Veranstaltungen (BiWi Interdisziplinär, 8 SWS)						
1./2. Semester	2 SWS BiWi Interdisziplinär	Ringveranstaltung "Heterogenität"	Beteiligung an Tutorenprogrammen / Erstsemester-O-Phasen / Betreuung ausländischer Studierenden)			
2/3. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär	Beratung/ Vermittlung				
4./5. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär	Vertiefung in Heterogenität oder Beratung				
5. Semester	2 SWS BiWi interdisziplinär i.d.R. im Kernfach	Brückenschlag: Beruf				
		Brückenschlag Studium - Beruf				

4 Wochen außerschulische Praxis
4 Wochen Schul-praxis /Fachliches Praktikum

Brückenschlag Studium - Beruf